

Basel, den 18 März 1892

Bedingungen des Eintritts in die Evangelische Missionsanstalt zu Basel und Anweisung zur Meldung um Aufnahme

1a)

Jeder Zögling muß in dem Jahre seines Eintritts wenigstens das 18. Lebensjahr vollenden und entweder ein Gewerbe, bzw. die Landwirtschaft gründlich erlernt, oder eine höhere Lehranstalt, sei es das Gymnasium oder Gewerbeschule, mit Erfolg durchlaufen haben. Nach zurückgelegtem 24. Lebensjahr ist in der Regel die Aufnahme nicht mehr möglich. Junge Leute, die verlobt sind, können nicht als Zöglinge in's Haus aufgenommen werden. Es wird nicht gefordert, daß der Neueintretende höhere wissenschaftliche Bildung in die Anstalt mitbringt oder auch nur Kenntnisse einer fremden Sprache besitzt; dagegen wird erwartet, daß er diejenige Kenntnisse und Fertigkeiten, welche in der Volksschule erworben werden können, nicht nur einmal sich angeeignet habe, sondern auch noch besitze, daß er überdies gründlichere Kenntnisse der Heiligen Schrift sich erworben habe und mit guten Gaben des Verstandes und Gedächtnisses ausgestattet ist. Wer in die Anstalt eintreten will, muß nicht nur ein sittlich unbescholtener Jüngling sein, sondern wahrhaftiges Leben aus Gott besitzen. Es ist nicht genug, daß der Petent einmal von der Wahrheit des Evangeliums mächtig ergriffen und aus dem geistlichen Tod erweckt worden sei. Wer andere bekehren will, muß selbst wahrhaftig und gründlich bekehrt sein, nicht bloß vorübergehend von dem Geiste Gottes angehaucht, sondern wahrhaftig wiedergeboren sein aus dem Heiligen Geist. In einzelnen Fällen kamen Familien von Geschwistern und mit ihnen das Komitee dadurch in große Not, daß Brüder, wenn sie auf dem Missionsgebiet standen, es unterlassen haben, für die Verwahrung ihres Heimatrechtes Sorge zu tragen. Bei Angehörigen des Deutschen Reiches ist folgendes zu beachten: Was sich alle deutschen Geschwister um ihrer Kinder willen wahren müssen, ist nur ihr Staatsbürgerrecht, d.h. hier Charakter als Angehöriger ihres heimatlichen Einzelstaates. Eben dadurch, daß sie sich ihre Zugehörigkeit zum Heimatstaat wahren, wahren sie auch ihre Reichsangehörigkeit.

Wohl zu unterscheiden vom Staats- und Reichsbürgerrecht ist das Gemeindebürgerrecht. Die gesetzgebenden, einzelnen deutschen Staaten hinsichtlich des Gemeindebürgerrechtes sind verschieden usw.

Heiratsordnung von 1886

1 b)

Während der Zeit der Vorbereitung für den Missionsdienst ist jedem Bruder um des Herrn und seines Berufes willen jeder vertrauliche Zusammenhang oder Ehegelöbniß mit einer Person untersagt. Wer darwiderhandelt hat sich eben dadurch von seinem Beruf und seinem Bruderkreis losgerissen.

2 a)

Kein Bruder, der als Missionar im Dienst unserer Gesellschaft steht, darf sich verheiraten, ehe er die Erlaubnis zur Verheiratung bei der Kommittee nachgesucht und von derselben erhalten hat.

2 b)

Ehe ein Bruder in wenigstens zweijährigem Aufenthalt auf dem Missionsgebiet seine geistige Befähigung zum Missionsdienst und seine körperliche Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klima erprobt hat, wird er nicht um Heiratserlaubnis einkommen. Anordnungen speziell für das dritte, Goldküste, das Kamerungebiet siehe unter Numero 13 usw.

2 c)

Da die Frau des Missionars berufen ist, nicht nur die Entbehrungen und Gefahren des Missionslebens mit ihm zu teilen, sondern auch selber in ihrem Teil Missionsarbeit zu tun, somit auch an die Missionsfrau der Anspruch gemacht werden muß, daß sie die körperliche, geistige und geistliche Befähigung zum Missionsberuf habe, so erwächst der Kommittee die Pflicht, darüber zu wachen, daß wir keine solche Frauen, denen diese Befähigung abgeht, in unsere Mission bekommen. Es muß daher nicht nur die Verheiratung überhaupt, sondern die Verheiratung mit eben der Person, welche ein Bruder zu heiraten gedenkt, die Erlaubnis erst gegeben werden, nachdem sie sich ein Urteil über die Befähigung der betreffenden Person gebildet hat.

2 d)

Daraus folgt, daß kein Bruder ein Eheverlöbniß eingehen oder auch nur eine ihm gegenüber einer Person weiblichen Geschlechts bindende Zusage machen darf, ehe er die Zustimmung der Kommittee erlangt hat. Die Kommittee muß sich die volle Freiheit, eine Verlobung, die sie als dem Missionsinteresse widerstrebend erkennt, zu verbieten, jederzeit vorbehalten und es muß daher jeder Bruder, der sich ohne Zustimmung der Kommittee gebunden hat, selbst für die Folgen verantwortlich gemacht werden, die aus einem etwaigen Verbot der beabsichtigten Verheiratung für ihn erwachsen, die möglicherweise seine Entlassung aus dem Missionsdienst in sich schließen. Hat ein Bruder die Ermächtigung erhalten, sich zu verheiraten, so kann er entweder selbst die Person seiner Wahl der Kommittee bezeichnen, oder wenn er andere Personen beauftragt hat, ihm eine Gattin zu suchen, dieselben anweist, dies zu tun und erst wenn die Kommittee die in's Auge gefasste Person als geeignet anerkannt hat, soll die Verbindung vollzogen werden. Der Inspektor erkennt es als seine Pflicht an, denjenigen Brüder, welche ihn darum bitten, nach Kräften behilflich zu sein, daß sie eine fromme und tüchtige Lebensgefährtin finden.

Aus den Bedingungen "für die in dem Dienst der Missionsgesellschaft auszusendenden Bräute".

3 a)

Die Frauen stellen sich wie die Männer der Gesellschaft zur Verfügung. Die Kommittee beachtet aber die besonderen Gaben und Kräfte der Frau.

3 b)

Die Passage der Braut und ebenso die Fracht für ihre Effekten (bis höchstens 30 Kubikfuß oder 400 kg) bezahlt die Missionskasse. Beides besorgt unsere Verwaltung, die auch Anleitung gibt, wie es mit der Verpackung und Versendung der Effekten soll gehalten werden

3 c)

Mobiliar erhalten die Geschwister von der Missionsgesellschaft draußen auf ihrem Missionsgebiete. Die Ausrüstung der Braut an Weißzeug, Kleidern usw., bestreitet die Braut, wenn sie Vermögen besitzt, selbst; reicht ihr Vermögen nicht, so tritt die Missionskasse ein.

Die staatsrechtliche Seite der Ehe betreffend ist folgendes zu beachten:

4 a)

Ein Deutscher kann seine Trauung im Ausland entweder vom deutschen Reichsgesetz in der vorgesehenen Weise durch ein dazu ermächtigtes deutsches Konsulat vollziehen lassen, oder aber stets seine Eheschließung unter dem Grundsatz "locus regit actum", d.h., die im Ausland nach der dort geltenden Gesetzgebung abgeschlossene Ehe wird auch vor dem heimatlichen Gesetze als rechtsgültige Ehe anerkannt. (Eine Ausnahme besteht nur für Angehörige des rechtsrheinischen Bayern, welche zu rechtskräftigen Eheschließungen im Ausland die Erlaubnis ihrer Heimatgemeinde einzuholen haben.

Sofort nach der Trauung soll der Trauschein nach Basel an das Sekretariat geschickt werden, auf welchem auch bezeugt ist, daß die Eheschließung in der vom betreffenden Ehegesetzbuch beschriebenen Form durch die gesetzlich dazu ermächtigte Behörde (bzw. durch einen dazu staatlich bevollmächtigten Geistlichen vollzogen worden ist).

Ausrüstungsnorm für eine Missionarsfrau auf Basier Stationen an Weißzeug:

30 Hemden, baumwollene, 6 Unterleibchen von feinem Flanell, 2 Paar Beinkleider von feinem Flanell, 6 Paar Beinkleider von baumwollenem Zeug, 12 weiße Handtücher, 24 Taschentücher, 12 baumwollene Leintücher, 6 Tischtücher, 12 Servietten, 12 Küchentücher, 12 Kissenüberzüge, 24 Paar baumwollene Strümpfe, 12 Paar feine wollene Strümpfe, 2 wollene Bettdecken.

an Kleidern: 1 schwarzes Kleid, 5 Zitz Kleider, 2 geringere baumwollene Kleider, 2 wollene Kleider, 2 leichtere wollene Kleider, 2 wollene Unterröcke, 4 baumwollene Unterröcke, 6 Bettkittel oder Nachthemden, 12 Schlafhauben, 12 Chemisetten, 6 Schürzen, 12 Hausschürzen (durchgestrichen) 1 großes Halstuch für die Reise, 1 Hut, 1 leichter Mantel, 4 Paar Handschuhe, 1 Paar Galoschen, 6 Paar Schuhe, teils Zeug, teils Leder, Zeug zu einer Matratze und Kissen

Allerlei

5)

1 Sonnenschirm, 1 Regenschirm, 1 Klysterspritze, 1 Bettschüssel, 1 Bettflasche, 1 Wärmemaschine, 1 Glätteisen von Messing, 1 Bürste 1 Taschenmesser, 1 Nähzeug, 1 Reisetasche zum schließen, 1 Koffer aus Blech für Kabine, 1 Hutschachtel, 1 Schatouille mit Spiegel, 1 Reisesack oder Handkoffer, Vorrat an Faden, Wolle, Seide, Waschwamm, Schwammbeutel, Kämmen.